

gewiesen wurde, zur Rechenschaft gezogen wurden, sowie der Maßnahmen, die der Rechenschaftspflicht künftig Geltung verschaffen werden.

RESOLUTION 54/18

Auf der 43. Plenarsitzung am 29. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/510)

54/18. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/238 vom 26. Juni 1998 und 53/229 vom 8. Juni 1999,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait²⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸,

1. *nimmt mit tiefer Sorge davon Kenntnis*, dass die Verwaltung diese Angelegenheit schlecht gehandhabt hat, wie vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 4 seines Berichts²⁸ festgestellt;

2. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, vorrangig eine umfassende Prüfung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait vorzunehmen und dabei insbesondere die Frage der Zahlung der Unterhaltszulage für Feldmissionen zu prüfen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens drei Monate nach Verabschiedung dieser Resolution einen umfassenden Bericht zu dieser Frage zur Behandlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

4. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Berichte des Rates der Rechnungsprüfer und des Generalsekretärs fortzusetzen, und beschließt, dass jede Tätigkeit in dieser Frage so lange ruht, bis sie einen Beschluss gefasst hat.

RESOLUTION 54/19

Auf der 43. Plenarsitzung am 29. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/509)

54/19. Reformierte Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990 und Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/222 vom 11. April 1996 und 51/218 E vom 17. Juni 1997,

nach Behandlung des Berichts der Phase-IV-Arbeitsgruppe über Kostenerstattungen für kontingenteigene Ausrüstung, den der Vorsitzende der Arbeitsgruppe dem Vorsitzenden des Fünften Ausschusses übermittelt hat²⁹, des Berichts des Generalsekretärs über das erste volle Jahr der Umsetzung der reformierten Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten³⁰ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³¹,

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortlichkeit für Verwaltungs- und Haushaltsfragen übertragen worden ist;

2. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Umsetzung der genehmigten reformierten Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten Doppelzahlungen zu vermeiden;

3. *billigt* eine allgemeine Politik, nach der die Vereinten Nationen nur im Einklang mit den Beschlüssen der Generalversammlung finanzielle Verpflichtungen übernehmen sollen;

4. *betont*, dass mit den neuen Verfahren der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung sichergestellt werden soll, dass die truppenstellenden Länder auf gerechte Weise entschädigt und gleichzeitig die Interessen der Mitgliedstaaten und der Vereinten Nationen gewahrt werden;

5. *schließt sich* den Empfehlungen der Phase-IV-Arbeitsgruppe über Kostenerstattungen für kontingenteigene Ausrüstung²⁹ an, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

6. *schließt sich außerdem* den Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³¹ an, mit Ausnahme der folgenden Vorschläge betreffend

a) die Höhe der Kostenerstattung für den Verlust oder die Beschädigung kontingenteigener Ausrüstung auf Grund feindseliger Handlungen oder erzwungener Gerätepreisgabe (Ziffer 15);

b) die Überprüfung hinsichtlich der Haftung der Vereinten Nationen für Verlust oder Beschädigung während des Transports (Ziffer 16);

c) Zeltausrüstung und Unterbringung (Ziffer 27);

²⁷ A/53/1023.

²⁸ A/54/418.

²⁹ Siehe A/C.5/52/39.

³⁰ A/53/465.

³¹ A/53/944 und Korr.1.